

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 22. Januar 1910.

Inhalt.

Berechnungen und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und des nächsttätigen Angehörigen: die Ausbildung von landwirthlichen Ingenieurern und Juristen im höheren Eisenbahnverwaltungsdiensft betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Interieur: die Beförderung der Grund- und Staatsdiener in der Landwirtschaft betreffend; des Ministeriums des Innern: die Beförderung tagelöhner Arbeiter bei der Bezeichnung von Jakobsfest, Karneval, Schützen oder Semern betreffend; die öffentlichen Lotterien und Wagnislotterien betreffend.

Verordnung.

(Vom 8. Januar 1910.)

Die Ausbildung von landwirthlichen Ingenieurern und Juristen im höheren Eisenbahnverwaltungsdiensft betreffend.

Zum Vollzug der landwirthlichen Verordnung vom 8. Januar 1909, die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Finanzverwaltung und in der Eisenbahnverwaltung betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 3) wird folgendes bestimmt:

1. Die in den höheren Eisenbahnverwaltungsdiensft übernommenen landwirthlichen Ingenieurern werden in der Regel gegen Vergütung verwendet und zwar in folgender Weise:

a. zu ihrer weiteren Ausbildung werden sie beschäftigt:

α. zwei Monate bei Bezirksstellen, davon mindestens einen Monat bei einer Betriebsinspektion, die übrige Zeit die Amtsingenieurern bei einer Maschineninspektion, die Maschineningenieurern bei einer Bauabtheilung;

β. vier Monate bei einem Stationsamt mit vereinigtem Dienst und zwar:

zwei Monate im Personen-Abfertigungs- und Telegraphendienst einschließlich Kassen- und Rechnungsdienst sowie Schriftverkehr;

zwei Monate im Güterabfertigungsdienst einschließlich Kassen- und Rechnungsdienst sowie Schriftverkehr;

γ. sechs Monate bei Güterverwaltungen in allen Geschäftszweigen;

δ. zwei Monate bei einem Stationsamt I. Klasse mit einfacheren Dienstverhältnissen in allen Zweigen des Betriebsdienstes;

ε. vier Monate bei Stationsämtern I. Klasse mit schwierigeren Dienstverhältnissen in allen Zweigen des Betriebsdienstes.